

Parkplatzbenutzungsordnung P2/P3

Mietvertrag

Mit dem Einfahren auf den Parkplatz bzw. mit der Annahme des Parkscheines kommt ein Mietvertrag über einen Einstellstand für ein Kraftfahrzeug (KFZ) zustande. Vermieterin ist die Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG in 23562 Lübeck. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des KFZ sowie Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr, Obhutspflichten werden nicht übernommen. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Mietpreis & Einstelldauer

Die Nutzung der Parkplätze P2/3 am Flughafen Lübeck ist mietzinspflichtig.

Der Mietpreis bemisst sich nach den veröffentlichten Parkgebühren, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde. Der Mietpreis beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Prozentsatzes.

Im Falle der Zahlung mittels EC- oder Kreditkarte weist der Mieter sein Kreditinstitut unwiderruflich an, bei Nichteinlösung oder bei Widerspruch der Lastschrift dem Vermieter oder einem vom Vermieter beauftragten Dritten auf Anforderung den Namen und die Anschrift des Mieters mitzuteilen, damit der Anspruch gegen den Mieter geltend gemacht werden kann.

Wird das KFZ ohne gültiges Ticket geparkt oder das Ticket ist nicht gut lesbar hinter der Windschutzscheibe angebracht, schuldet der Mieter der Vermieterin zuzüglich zum Mietpreis eine Gebühr von 30 Euro. Sobald sich der Mieter umgehend beim Airport-Service meldet und das fehlende Ticket anzeigt, reduziert sich die Gebühr auf 10 Euro. Der Parkschein muss auch für die 20minütige kostenfreie Parkzeit im Auto sichtbar hinterlegt werden.

Das ununterbrochene Abstellen des KFZ ist nur bis zur Höchstdauer von zwei Monaten gestattet. Nach Ablauf dieser Frist wird der Halter ermittelt. Dieser muss das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen gegen Zahlung des Mietpreises und einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 Euro abholen.

Bei der Nutzung von Behindertenparkplätzen muss außer dem Parkticket (bei P2+3), die offizielle Parkberechtigung für Behindertenparkplätze sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht sein.

Pfandrecht/Verwertung

Der Vermieterin steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung der Vermieterin in Verzug und/oder kann der Halter/Mieter nicht ermittelt werden, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Haftung der Vermieterin

Die Haftung der Vermieterin ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Vermieterin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch ihre Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die Haftung beginnt mit dem Einfahren in die Parkierungsanlage und endet mit dem Ausfahren aus der Parkierungsanlage. Der Mieter ist verpflichtet, dem Betriebspersonal des Airport-Service einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen. Ist eine solche Schadensmeldung durch den Mieter objektiv nicht möglich oder zumutbar (z.B. wenn außerhalb der Öffnungszeiten am Airport-Service niemand erreichbar ist), hat der Mieter der Vermieterin den Schaden schriftlich innerhalb einer Frist von drei Tagen (bei offensichtlichen Schäden) bzw. sieben Tagen (bei sonstigen Schäden) nach Verlassen der Parkplätze mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Schadensanzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Sofern der Mieter Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin geltend macht, ist er zum Nachweis der schuldhaften Verletzung der Vertragspflichten der Vermieterin verpflichtet. Die Vermieterin und / oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder Beauftragten oder seine Begleitperson der Vermieterin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen und Beschädigungen der Parkplätze.

Benutzungsbestimmungen

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Flughafenpersonals zu befolgen.

Die Abstellung auf dem Parkplatz ist nur für PKW und Kombifahrzeuge ohne Anhänger gestattet. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtig versichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 29 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist. Auf jedem Abstellplatz darf nur ein KFZ abgestellt werden. Das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Abstellplätzen muss jederzeit möglich sein. Das abgestellte Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen und zu sichern. Das Abstellen von KFZ außerhalb gekennzeichneten Flächen oder auf gesperrten Einstellständen sowie auf Rettungs- und Feuerwehrzufahrten und das Behindern anderer Fahrzeuge sowie das Abstellen von KFZ ohne amtliches Kennzeichen oder von Schrottfahrzeugen ist nicht erlaubt. Auf dem Parkplatz dürfen Arbeiten jeglicher Art an dem KFZ nicht vorgenommen werden.

Bei Verstößen gegen die vorstehende Regelung werden die betroffenen KFZ auf Gefahr und Kosten des Halters/ Mieters abgeschleppt. Die Vermieterin ist berechtigt, abgestellte KFZ bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse auf einen anderen Platz umsetzen zu lassen. Das Betreten der Parkierungsanlagen und der dortige Aufenthalt ist verboten, soweit dies nicht im Zusammenhang mit einem zustande gekommenen Mietvertrag über einen KFZ-Einstellstand steht. Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben. Im Übrigen gilt die Flughafen-Benutzungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Gerichtsstand ist Lübeck.

Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG,
Blankenseer Str. 101, 23562 Lübeck,

Stand: April 2023

